

gehören, nach dem Zollsaß der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsaß, welchem die Umschließungen an sich unterliegen."

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. September 1886.

In Sachen des Kaufmanns T. zu H., Klägers und Revisionsklägers, wider die Hamburgische Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Stempel, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1886 für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des dritten Civilsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Mai 1886 eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgesetz. Die Zulässigkeit der Revision trotz der Geringfügigkeit der Beschwerdesumme ergab sich aus §. 509 Nr. 2 der Civilprozeßordnung in Verbindung mit §. 32 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

In der Sache selbst hat der Kläger seinen Anspruch darauf gestützt, daß für das hier fragliche Kaufgeschäft nach §. 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes von 1885, da die verkaufende Firma unbestritten in Liverpool, also im Auslande, ihren Sitz habe, und das Geschäft nach §. 6 Abs. 3 des Gesetzes, weil durch briefliche Korrespondenz zwischen Hamburg und Liverpool zu Stand gekommen, als im Auslande abgeschlossen gelten müsse, die Abgabe nicht zum vollen Betrage mit 2 Mark sondern nur zum halben Betrage mit 1 Mark zu entrichten gewesen sei. Thatsächlich ist jedoch außer Streit, daß die Hamburger Käufer und die Liverpoller Verkäufer nicht direkt miteinander über das Geschäft korrespondirt haben, sondern daß die briefliche Korrespondenz nur zwischen dem Kläger und dem von ihm als Agenten geschäftlich vertretenen Liverpoller Hause stattgefunden hat, daß aber das Geschäft selbst mittelst in Hamburg ausgetauschter mündlicher Erklärungen des Klägers und der Käufer H. und J. abgeschlossen worden ist. Zuwider ist nun jedenfalls davon anzugehen, daß im Sinne des 3. Absatzes des §. 6 nicht etwa jedes Geschäft, bei dessen Abschlüsse Korrespondenz irgendwie als mitwirkendes Heilmittel benutzt worden ist, als "durch Korrespondenz zu Stande gekommen" anzusehen ist, sondern daß dort nur solche Geschäfte gemeint sind, bei welchen die den Abschluß selbst enthaltenden Willenserklärungen auf dem Korrespondenzwege erfolgt sind. Daher kann dem Oberlandesgerichte nur völlig zugestimmt werden, wenn es unter der Voraussetzung, daß der Kläger das fragliche Geschäft als Bevollmächtigter, bez. als negotiorum gestor, des Liverpoller Hauses im Namen des letzteren mit den Hamburger Käufern abgeschlossen habe, das Geschäft als in Hamburg abgeschlossen betrachtet. Freilich hat nun aber der Kläger nicht ohne einigen Ansehen von Recht gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes eingewandt, eben dies, daß er im Namen des Liverpoller Hauses als dessen Vertreter kontrahirt hätte, stehe auch noch gar nicht fest; er behauptete vielmehr nur die ihm auf dem Korrespondenzwege übermachte Willenserklärung der Verkäufer als Bote den Käufern mitgetheilt und in gleicher Eigenschaft von den letzteren deren Erklärung entgegengenommen zu haben. Wie es sich hiermit in thatlicher Beziehung verhält, kann indessen dahingestellt bleiben, denn "im Inlande abgeschlossen" im Sinne des Absatzes 1 des §. 6 ist nach natürlicher und vernünftiger Auslegung jedes Geschäft, bei

welchem diejenigen Erklärungen, durch die es schließlich perfekt geworden ist, zwischen zwei im Inlande befindlichen Personen ausgetauscht worden sind, gleichviel ob diese dabei ihren eigenen Willen erklärt, oder nur als Boten anderer, im Auslande wohnhafter Personen fungirt haben. Dem entsprechend sind "durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen" im Sinne des Absatzes 3 nur solche Geschäfte, bei deren Abschluß die Korrespondenz zwischen Ausland und Inland direkt zwischen den Kontrahenten, bezw. den für sie etwa kontrahirenden Vertretern geführt worden ist, nicht etwa bloß zwischen einem der Kontrahenten und seinem Bote. Mit dem Wortlaut ist die Auslegung völlig vereinbar, und es kann dem Gesetze nicht zugetraut werden, daß es von einem äußerlich oft so schwer erkennbaren, nicht selten auch sogar innerlich zweifelhaften Kriterium, wie dem Umstände, ob der für den Ausländer auftretende Agent als Bevollmächtigter, bez. negotiorum gestor, oder nur als Bote des Geschäftsherrn zu denken sei, das größere oder geringere Maß der Abgabenpflicht hätte abhängig machen wollen.

Eventuell hat der Kläger noch geltend gemacht: wenn er nach der Auffassung des Oberlandesgerichts das Geschäft als Vertreter des Liverpoller Hauses selbst abgeschlossen habe, so könne er dann nicht zugleich "Vermittler" des Geschäfts im Sinne des §. 9 des Reichsstempelgesetzes sein; er sei dann also zur Entrichtung der Abgabe gar nicht verpflichtet gewesen und müsse aus diesem Grunde wenigstens die unter Vorbehalt gezahlte Hälfte zurückfordern können. Das Berufungsgericht war auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen, weil, wie es meinte, derselbe der Entscheidung überhaupt nicht unterbreitet worden sei. Ob hierin, wie der Kläger hat ausführen wollen, ein prozeßualer Verstoß zu erblicken sein möchte, bedarf keiner Erörterung, weil die Entscheidung selbst jedenfalls nach §. 526 der Civilprozeßordnung aufrecht zu halten sein würde. "Vermittler" im Sinne der §§. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes ist ein Feder, der durch eine auf Herbeiführung der Willenseinigung der Kontrahenten abzielende selbstständige Thätigkeit zu diesem Ergebnisse mitgewirkt hat. Er kann daneben als Bote beim Abschluß des Geschäfts fungirt haben, braucht dies indessen keineswegs. Obwohl andererseits der Vermittler in der Regel nicht zugleich Vertreter eines der beiden Kontrahenten beim Abschluß des Geschäfts zu sein pflegt, so kann er doch auch schließlich von dem einen mit Vollmacht zum Abschluß versehen worden sein. Diese Möglichkeit ist auch von Neumann, Börsensteuergesetz S. 25 ff. übersehen, wenn er dort die Stellung des Vermittlers und die des Bevollmächtigten wie sich gegenseitig ausschließend einander gegenüberstellt. In Wirklichkeit hat es also für den vorliegenden Fall bei der thatlichen Angabe des Klägers selbst, daß er "Vermittler" des Geschäfts gewesen sei, unter jeder Voraussetzung sein Bewenden zu behalten, gleichviel ob man annehmen müßte, daß er nur als Bote oder als Bevollmächtigter des Liverpoller Hauses fungirt habe; dann schließt freilich der Umstand, daß in der Schlusznote der Kläger nicht als Vermittler genannt ist, eine Nebertretung des §. 10 des Gesetzes in sich, ändert aber im übrigen nichts an der Sachlage. Der Kläger war als inländischer Vermittler in der That nach §. 9 Nr. 1 des Gesetzes jedenfalls in erster Reihe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

Aus allem diesen ergibt sich, daß die Revision als unbegründet verworfen werden mußte.